



TOP V (Muster-)Weiterbildungsordnung – Sachstandsbericht

Betrifft: Befristung von Arbeitsverträgen unter Bezugnahme auf die Weiterbildungsordnung

Entschließungsantrag

Von: Frau Dr. Heike Lehmann als Delegierte der Ärztekammer Schleswig-Holstein
Herrn Dr. Norbert Jaeger als Delegierter der Ärztekammer Schleswig-Holstein

DER DEUTSCHE ÄRZTETAG MÖGE FOLGENDE ENTSCHEIDUNG FASSEN:

Rein fachlich-medizinisch begründete Strukturierungen der Weiterbildungsordnung (z. B. Common Trunk) dürfen nicht als Alibi herangezogen werden, Arbeitsverträge kürzer als die maximale Weiterbildungsberechtigung zu befristen.

Begründung:

Unsere jungen Kolleginnen und Kollegen benötigen gerade in der Zeit des Berufsstarts eine gewisse Planungssicherheit.

In den Fächern Chirurgie und Innerer Medizin gibt es in der neuen Weiterbildungsordnung einen "Common Trunk" von zwei bzw. drei Jahren. Es gibt Arbeitgeber, die diesen Umstand nutzen, um Berufsanfängern einen Arbeitsvertrag über die volle Weiterbildungszeit vorzuenthalten. Dies nützt nur dem Arbeitgeber und führt nebenbei bemerkt zu einer Ungleichbehandlung der jungen Kolleginnen und Kollegen, da in andern Fachbereichen ein Arbeitsvertrag über die volle Weiterbildungszeit angeboten wird. Der Arbeitnehmer selbst kann einen längeren Arbeitsvertrag jederzeit kündigen.

Dies ist gerade in Zeiten, in denen der Nachwuchs fehlt und z. B. in der Allgemeinmedizin versucht wird, eine andere Richtung einzuschlagen, unverständlich.

Die Ärzteschaft muß sich dagegen wehren, dass Änderungen in der Weiterbildungsordnung, die eine rein medizinisch-fachliche Begründung haben, von Arbeitgeberseite zu neuen Auslegungen der Arbeitsverträge herangezogen werden.

Angenommen: Abgelehnt: Vorstandsüberweisung: Entfallen: Zurückgezogen: Nichtbefassung:

Stimmen Ja: 0

Stimmen Nein: 0

Enthaltungen: 0